

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
pa-ck

Datum
15.06.2018

Umgang mit dem BFH-Beschluss v. 25.04.2018 - Az. IX B 21/18 - zur Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Höhe der Nachzahlungszinsen nach § 238 AO

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Beschluss vom 25.04.2018 (Az. IX B 21/18) Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Höhe der Nachzahlungszinsen nach § 238 AO ab dem Jahr 2015 geäußert und in einem summarischen Verfahren die Aussetzung der Vollziehung gewährt. In der Begründung führt das Gericht aus, dass der Gesetzgeber von Verfassungswegen gehalten sei zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung zu der in § 238 Abs. 1 S. 1 AO geregelten gesetzlichen Höhe von Nachzahlungszinsen auch bei dauerhafter Verfestigung des Niedrigzinsniveaus aufrecht zu erhalten sei oder die Zinshöhe herabgesetzt werden müsse. Zur weitergehenden Information erhalten Sie den genannten Beschluss des BFH sowie die Pressemitteilung dazu als Anlagen 1 und 2.

In der Folge dieses Beschlusses müssen sich die Städte und Gemeinden nunmehr auf eine erhebliche Anzahl von Widersprüchen gegen Festsetzungsbescheide über Nachzahlungszinsen einstellen.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Beirat Kommunalabgaben und Steuern des Deutschen Städtetages (DST) am 30.05.2018 zu einem Erfahrungsaustausch getroffen, das weitere Vorgehen erörtert und Handlungsempfehlungen erarbeitet. Eine Zusammenfassung der Erörterung und der hieraus abgeleiteten Handlungsempfehlung übersenden wir als Anlage 3 zur Kenntnisnahme und weiteren Verwendung. Wir weisen darauf hin, dass diese Empfehlung keine verbindliche Vorgabe darstellt. Empfohlen wird eine vorläufige Festsetzung der Nachzahlungszinsen gem. § 165 Abs. 1 AO i. V. m. § 239 Abs. 1 AO. Eine Aussetzung der Vollziehung soll nach dieser Empfehlung im Regelfall nicht gewährt werden. Wir weisen darauf hin, dass jede Kommune prüfen sollte, ob eine vorläufige Festsetzung von Nachzahlungszinsen sinnvoll erscheint (insbesondere dann, wenn keine oder nur vereinzelte Widerspruchsfahrten angestrebt werden).

Die Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene stehen im Austausch mit dem Bundesfinanzministerium um etwaige nötige gesetzgeberische Reaktionen auf diese BFH-Rechtsprechung zu erörtern. So haben Bund und Länder am 06.-08. Juni in einer Referatsleitersitzung AO das Thema erörtert. Ergebnis ist das BMF-Schreiben vom 14. Juni 2018 an die obersten Finanzbehörden. Wir übersenden Ihnen dieses Schreiben als Anlage 4.

Im BMF-Schreiben werden die Länderfinanzbehörden angewiesen für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2015, sofern Einspruch gegen den Zinssatz nach § 238 Absatz 1 Satz 1 AO eingelegt wurde, nur auf Antrag des Zinsschuldners den besagten BFH-Beschluss anzuwenden und die Vollziehung wegen ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Verzinsung auszusetzen (unerheblich ist hierbei die Steuerart). Wegen weiterer Einzelheiten, auch wegen Verzinsungszeiträumen vor dem 01. April 2015, wird auf das zuvor genannte BMF-Schreiben verwiesen.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder weisen in dem BMF-Schreiben allerdings auch darauf hin, dass die Aussetzung der Vollziehung nicht dahingehend zu interpretieren sei, dass sie die Verfassungsmäßigkeit des § 238 Absatz 1 Satz 1 AO bezweifeln. So sei es angesichts der bisherigen Nichtannahmebeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zur Verzinsungsregelung ungewiss, ob das BVerfG (Verfahren 1BvR 2237/14 und 1BvR 2422/17) den Zinssatz von 0,5 Prozent pro Monat bei einer neuerlichen Prüfung nun als verfassungswidrig einstufen würde.

Das BMF-Schreiben entfaltet keine unmittelbare Bindungswirkung für die Städte und Gemeinden. Eine grundsätzliche Aussetzung der Vollziehung wäre ohnehin abzulehnen. Eine Orientierung an den Empfehlungen des Beirates für Kommunalabgaben und Steuern des Deutschen Städtetages erscheint deswegen weiterhin sachgerecht.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie fortlaufend unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Pankrath

Anlagen